

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Aktenzeichen: **1552 - ZB – 2024/19038-ZB**

Dst.-Nr.: 0221

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.,
Singerstraße 109,
10179 Berlin

Datum: 17. Oktober 2024

per E-Mail an:



Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach § 80 HDSIG vom 26. September 2024

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 26. September 2024 zum hessischen Erlass über die sogenannte „Weihnachtsgnade“. Der Erlass „Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024“ ermächtigt die hessischen Gnadenbehörden, Strafgefangene unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig aus der Haft zu entlassen.

Der Erlass hat auszugsweise folgenden Inhalt:

Aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 werden die Gnadenbehörden ermächtigt und angewiesen, Strafgefangene, die eine von einem Gericht des Landes Hessen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.



Hessen verbüßen und deren Strafende in die Zeit vom 22. November 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 fällt, am

21. November 2024

aus der Strafhaft zu entlassen.

I.

1. Handelt es sich bei dem Entlassungstermin um das endgültige Strafende, ist der Strafreist ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.

2. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil der oder dem Verurteilten nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 Wehrstrafgesetz, § 88 Jugendgerichtsgesetz oder im Gnadenweg Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt oder ihr oder ihm eine Freistellung nach den §§ 39 Abs. 2 Satz 3, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und §§ 38 Abs. 2 Satz 3, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes auf den Entlassungstag angerechnet wurde, ist der in Folge der vorzeitigen gnadenweisen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

3. Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes am 21. November 2024 nach Maßgabe der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 39 Abs. 2 Satz 3, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und §§ 38 Abs. 2 Satz 3, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ist ausgeschlossen.

II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,

a)

d

ie mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind oder wenn fürsorgerische Gründe entgegenstehen,

- b) b
ei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den **1. Januar 2025** hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (beispielsweise: Anschlussvollstreckung, Untersuchungs-, Abschiebe- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung),
- c) b
ei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung oder Abschiebung zu rechnen oder ein Aus-lieferungsverfahren anhängig ist,
- d) d
ie strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
- e) g
egen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2024 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
- f) d
ie nach dem 30. Juni 2024 entwichen waren oder von Urlaub oder Ausgang oder Freigang oder einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind.

2. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, die die Strafhaft nach dem 1. Oktober 2024 angetreten haben.

3. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I. Nr. 1 sind – um den Eintritt von Führungsaufsichten nach § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu verhindern – ferner Strafgefangene ausgeschlossen, die

- a) e
ine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren
oder

b)

e

ine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten verbüßen.

4. Von der vorzeitigen Entlassung kann im Übrigen bei Strafgefangenen abgesehen werden, die aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenunwürdig erscheinen.

III.

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Hessen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Justizvollzugsanstalt in einem anderen Bundesland verbüßen, ist auf Antrag oder – soweit der Gnadenbehörde im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs bekannt wird, dass der Entlassungstermin in den unter Abschnitt I. genannten Zeitraum fällt – von Amts wegen nach den Abschnitten I. und II. zu verfahren.

IV.

Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich zu etwaigen Ausschlussgründen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

